

Satzung des Vereins „Freunde der Lufthansa Ju 52“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Lufthansa Ju 52“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Deutsche Lufthansa Berlin-Stiftung (DLBS) zur Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zwecks – der Förderung von Kulturwerten auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt durch die Erhaltung des historischen Flugzeugs Ju 52 D-AQUI (aktuell registriert als D-CDLH) und die Darstellung seiner Funktionstüchtigkeit am Boden und im Fluge, auch mittels Teilnahme von Personen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Werbung in der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Erhalts des Flugzeugmusters Junkers Ju 52 (repräsentiert durch die Lufthansa Ju 52 D-AQUI) als hervorragendes historisches Zeugnis der frühen deutschen Luftfahrtgeschichte.
- Werbung von Mitgliedern, Personen wie Körperschaften, zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- Zurverfügungstellung der beschafften Mittel an die DLBS als Beitrag zur Kostendeckung im Rahmen der Instandhaltung und des Betriebs der Ju 52 D-AQUI.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf bzw. den Firmennamen sowie die Branche und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Gegenstände, die die Zugehörigkeit zum Verein symbolisieren und keinen großen Wert haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, sowie automatisch im Falle eines mehr als zweijährigen Beitragsrückstands. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss des Vorstands ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein sowie die Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

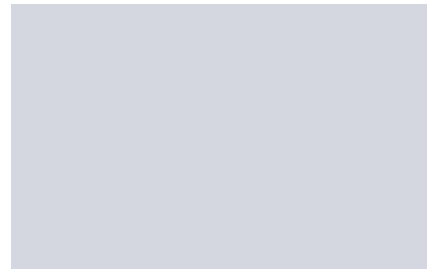
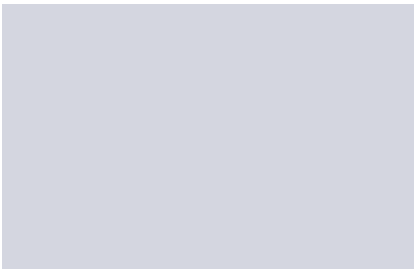
Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an allen vereinsoffenen Veranstaltungen teilzunehmen
- b) zur Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.



Satzung des Vereins „Freunde der Lufthansa Ju 52“

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, bzw. abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, was grundsätzlich keiner Begründung bedarf, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede volljährige oder juristische Person hat eine Stimme. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die DLBS zwecks Verwendung für die Instandhaltung der Ju 52 oder ihrer sonstigen steuerbegünstigten Zwecke. Sollte ein Übergang des Vereinsvermögens auf die DLBS unmöglich sein, fällt es nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzverwaltung an eine oder mehrere der DLBS nahe stehende Institutionen zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. November 2002 errichtet.

Hinweis zu dieser Satzung:

Das Original dieser Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern unterschrieben. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Hamburg ist erfolgt.